

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 31

13. Dezember 2006

35. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Satzung der Volkshochschule des Landkreises Straubing-Bogen	304 - 308
2. Bekanntgabe des Landratsamtes; Änderung der Gemeindegrenzen für die Gemeinden Straßkirchen und Irlbach	309
3. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Straubing-Bogen zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtlich tätige Kreisräte und sonstige Kreisbürger vom 18.05.2002	310
4. Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand	311
5. Kraftloserklärungen/Geldfunde	312

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Satzung der Volkshochschule des Landkreises Straubing-Bogen

- VHS Straubing-Bogen -

(Nachfolgende Formulierungen sind geschlechtsneutral und gelten gleichwertig für Frauen und Männer.)

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung

1. Die Volkshochschule ist eine nicht rechtsfähige Einrichtung des Landkreises Straubing-Bogen und wird als nicht rechtsfähige Anstalt, Regiebetrieb, geführt. Träger dieser Einrichtung ist der Landkreis Straubing-Bogen.
2. Die Einrichtung führt den Namen „Volkshochschule Straubing-Bogen“ (*VHS Straubing-Bogen*) und hat ihren Sitz in Bogen.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Der Landkreis Straubing-Bogen nimmt auf Antrag der angeschlossenen Städte, Märkte und Gemeinden nach Art. 52 Abs. 1 der Landkreisordnung für diese die Aufgaben nach dem Erwachsenenbildungsgesetz wahr. Er betreibt zu diesem Zweck im Bereich des Gesamtlandkreises eine Volkshochschule als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 1 dieser Satzung mit einer Zentrale in Bogen, Ortsteil Oberalteich, und Außenstellen in den Gemeinden.
2. Die Volkshochschule verfolgt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung 1977. Durch den Betrieb der Volkshochschule erstrebt der Landkreis Straubing-Bogen keinen Gewinn.
3. Die Volkshochschule ist im Einvernehmen mit den Gemeinden in allen Bereichen des Landkreises Straubing-Bogen tätig. Sie richtet Außenstellen in den Gemeinden ein. Diese erledigen den Bildungsauftrag im Auftrag der Geschäftsstelle im Sinne des Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes und der Richtlinien des EFQM.
4. Die Volkshochschule hat die Aufgabe, durch ein bedarfsgerechtes Bildungsangebot die Einwohner des Landkreises Straubing-Bogen bei der Verwirklichung des Rechts auf Bildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes zu unterstützen. Insbesondere sollen Bildungsdefizite abgebaut, dem Einzelnen die Vertiefung, Ergänzung und Erweiterung vorhandener oder den Erwerb neuer Kenntnisse und Fähigkeiten ermöglicht werden.
5. Die Bildungsarbeit ist planmäßig zu gestalten, möglichst kontinuierlich zu vollziehen und auf die örtlichen Erfordernisse auszurichten.

§ 3 Zugang

1. Das Angebot der Volkshochschule steht jedermann, insbesondere allen Bewohnern des Landkreises, im Rahmen der für die Benutzung getroffenen privatrechtlichen Regelungen offen.
2. Die von der Volkshochschule angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann zugänglich; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.

§ 4 Zusammenarbeit

1. Die Volkshochschule ist Mitglied des Bayerischen Volkshochschulverbandes (BVV).
2. Die Volkshochschule arbeitet nach Bedarf mit anderen Volkshochschulen und kommunalen Einrichtungen zusammen, tauscht Informationen über bestehende Arbeitsvorhaben aus und wirkt auf eine gemeinsame Planung hin. Darüber hinaus soll zu den anderen Weiterbildungseinrichtungen im Landkreis Straubing-Bogen Kontakt aufgenommen und die Zusammenarbeit gesucht werden.

§ 5 Organe

Die Organe der Volkshochschule sind:

- a) der Verwaltungsrat
- b) der Leiter
- c) der Geschäftsführer

§ 6 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat der Volkshochschule besteht aus dem Landrat des Landkreises Straubing-Bogen, fünf Mitgliedern des Kreistages, die vom Kreistag für die Dauer einer Legislaturperiode bestellt werden, und dem Leiter der Volkshochschule.
An den Sitzungen des Verwaltungsrates nimmt der Geschäftsführer beratend teil.
2. Den Vorsitz im Verwaltungsrat der Volkshochschule führt der Landrat.
3. Der Verwaltungsrat der Volkshochschule berät und unterstützt die Arbeit der Volkshochschule.
Er ist abschließend zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Vorschlag eines Geschäftsführers an den Kreistag zur Bestellung
 - Erlass der Gebühren- und Honorarordnung
 - Erlass einer Geschäftsordnung für die VHS

- Beratung des Stellenplanes und des Wirtschaftsplanes der Volkshochschule und jeweils Vorschlag zur Beschlussfassung an den Kreistag
 - Sonstige grundsätzliche Angelegenheiten der Volkshochschule
4. Der Verwaltungsrat hat das umfassende Informationsrecht gegenüber dem Leiter und dem Geschäftsführer in allen Angelegenheiten der VHS. Einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates haben ihren Informationswunsch an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu stellen.

§ 7 Leiter der Volkshochschule

1. Der Kreistag beruft auf die Dauer einer Legislaturperiode aus seiner Mitte einen Leiter und einen Stellvertreter, die ehrenamtlich tätig sind.
2. Dem Leiter der Volkshochschule obliegt:
 - Vertretung der Volkshochschule nach außen
 - Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrates
 - Bestellung der Außenstellenleiter
 - Feststellung der vom Verwaltungsrat beschlossenen Honorarordnung
 - Festlegung der Gesamtstrategie der Bildungsarbeit der VHS.
3. Der Leiter der Volkshochschule besitzt Zeichnungsbefugnis bis zu den im Wirtschaftsplan aufgeführten Summen und Teilbeträgen.

§ 8 Geschäftsstelle

Für die Volkshochschule wird an ihrem Sitz, also in Bogen, Oberalteich, eine Geschäftsstelle eingerichtet.
Die Geschäftsstelle wird durch den Geschäftsführer geleitet.

§ 9 Geschäftsführer

1. Der Kreistag beruft für die Volkshochschule einen Geschäftsführer. Dieser ist hauptberuflich tätig.
Er ist zugleich weiterer Vertreter des ersten bzw. stellvertretenden Leiters der Volkshochschule.
2. Der Aufgabenbereich des Geschäftsführers umfasst insbesondere:
 - Führung der gesamten Geschäfte der Volkshochschule
 - Leitung der Geschäftsstelle und Anleitung der Mitarbeiter und Hilfskräfte
 - Vollzug des Wirtschafts- und Finanzplanes
 - Vollzug der Gebührenordnung und Festsetzung der Entschädigung für ehrenamtliche Mitarbeit sowie Vollzug der vom Verwaltungsrat beschlossenen Honorarordnung

- Unterstützung der Außenstellenleiter bei der Konzeption von Kursen
 - Erstellung der Veranstaltungsprogramme und langfristige Planung der Bildungsarbeit in Zusammenarbeit mit dem Leiter und den Außenstellenleitern
 - Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter und Referenten
 - Aufstellung des Wirtschaftsplanes
 - Vereinbarung der Honorare für die Kursleiter und Referenten nach Maßgabe der Honorarordnung
 - Ermäßigung und Erlass von Teilnehmergebühren
3. Der Geschäftsführer besitzt Zeichnungsbefugnis bis zu den im Haushaltsplan aufgeführten Summen und Teilbeträgen.
 4. Der Geschäftsführer unterliegt den Weisungen des Leiters der Volkshochschule.

§ 10 Außenstellen

1. Die Volkshochschule Straubing-Bogen richtet in den Städten, Märkten und Gemeinden Außenstellen ein. Für jede Außenstelle wird ein Leiter bestimmt.
2. Die Außenstellenleiter werden gemeinsam von der Gemeinde und der Volkshochschule Straubing-Bogen für ihre Tätigkeit gewonnen. Die Außenstellenleiter werden vom Leiter der Volkshochschule im Einvernehmen mit der jeweiligen Gemeinde bestellt.
3. Die Außenstellenleiter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung deren Höhe vom Verwaltungsrat festgelegt wird.
4. Die Außenstellenleiter sind insbesondere zuständig für:
 - Kontakt zu Kunden und Aquse der Veranstaltungswünsche
 - Kontakt zur politischen Gemeinde und den örtlichen Vereinen, Verbänden und Kirchen
 - Planung, Organisation und Durchführung von Kursen im Auftrag der Zentrale
5. Die Außenstellenleiter sind dem Leiter der Volkshochschule und dem Geschäftsführer in finanziellen und organisatorischen Angelegenheiten weisungsunterstellt.

§ 11 Schulungsräume und Arbeitsmittel

Die Städte, Märkte und Gemeinden sollen der Volkshochschule kostenlos geeignete Schulungsräume und geeignete Räume für Veranstaltungen sowie Lehr- und Arbeitsmittel im notwendigen Umfang unentgeltlich zur Verfügung stellen. Sie sollen außerdem bei der Planung und dem Bau von Schul- und Bildungszentren die Belange der Erwachsenenbildung berücksichtigen.

§ 12 Wirtschaftsführung

1. Die Wirtschaftsführung der Volkshochschule Straubing-Bogen erfolgt grundsätzlich nach den Vorschriften der Eigenbetriebsordnung (EBV). Die Volkshochschule hat
 - einen Wirtschaftsplan mit Erfolgs- und Vermögensplan aufzustellen (§§ 13 ff EBV)
 - das Rechnungswesen nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung auszurichten (§ 18 EBV)
 - den Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang unter sinngemäßer Anwendung handelsrechtlicher Bestimmungen aufzustellen (§§ 20 ff EBV).
2. Art. 93 LKrO (Abschlussprüfung) findet keine Anwendung (s. Art. 76 Abs. 6 LKrO). Der Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sind durch das Kreisrechnungsprüfungsamt beim Landratsamt Straubing-Bogen zu prüfen.

§ 13 Finanzierung

1. Die Volkshochschule Straubing-Bogen finanziert sich insbesondere durch
 - Teilnehmergebühren
 - Zuschüsse nach dem Erwachsenenbildungsförderungsgesetz
 - Personalkostenzuschüsse für den/die HPM
 - Zuschüsse für Investitionen
 - sonstige Zuschüsse für Projekte und MaßnahmenDie Teilnehmergebühren sollen möglichst kostendeckend sein.
2. Ein Jahresverlust wird aus Haushaltsmitteln des Landkreises ausgeglichen.

§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung

Änderungen dieser Satzung und die Auflösung der Volkshochschule bedürfen des Beschlusses im Kreistag des Landkreises Straubing-Bogen.

Bei Auflösung der Volkshochschule geht das Vermögen - nach Begleichung etwaiger Schulden - nach Maßgabe der Gemeinnützigkeitsbestimmungen an die Nachfolgeorganisation über oder ist für Zwecke der Erwachsenenbildung zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 19.11.1984 in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Straubing, den 11. Dezember 2006

Alfred Reisinger
Landrat

21-0220

**Bekanntgabe des Landratsamtes;
Änderung der Gemeindegrenzen für die Gemeinden Straßkirchen und Irlbach**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt zum Verfahren

Flurneuordnung **Straßkirchner Moos**
Gemeinden **Straßkirchen und Irlbach**
Landkreis **Straubing-Bogen**

folgende Bekanntmachung:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplans wurde angeordnet. Hiernach tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand am 15.12.2006 an die Stelle des bisherigen.

Mit dem neuen Rechtszustand treten folgende Änderungen der Gemeindegrenzen ein (§ 58 Abs. 2 und § 61 FlurbG):

Es werden

ausgegliedert aus der Gemeinde	Fläche (ha)	und eingegliedert in die Gemeinde
Straßkirchen	9,6175	Irlbach
Irlbach	9,6055	Straßkirchen

Hiernach ergibt sich:

Für das Gemeindegebiet	eine Mehrung an Fläche (ha)	eine Minderung an Fläche (ha)
Irlbach	0,0120	
Straßkirchen		0,0120

Die ein- und ausgegliederten Flurstücke sind unbebaut und unbewohnt.

Straubing, 11.12.2006
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer
Regierungsamtsrat

Änderungssatzung

zur Satzung des Landkreises Straubing-Bogen zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtlich tätige Kreisräte und sonstige Kreisbürger vom 18.05.2002

§ 1

Die Satzung zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtlich tätige Kreisräte und sonstige Kreisbürger des Landkreises Straubing-Bogen vom 18.05.2002 wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 der Satzung vom 18.05.2002 wird um folgenden Absatz 3 erweitert:

“§ 2 Abs. 3

Der/Die vom Kreistag bestellte Leiter/in der Volkshochschule Straubing-Bogen erhält neben der ihm/ihr als Kreisrat/Kreisrätin gewährten Entschädigung eine weitere monatliche Entschädigung von 180,00 € brutto.

Mit dieser Entschädigung sind alle im Zusammenhang mit der Funktion des Leiters der Volkshochschule entstehenden Auslagen und Reisekosten mit Ausnahme der Fahrtkosten abgegolten.

Der Art. 136 (Gleitklausel) KWBG findet auf die Entschädigung des Leiters der Volkshochschule entsprechende Anwendung.“

2. Die sonstigen Bestimmungen der Entschädigungssatzung des Landkreises Straubing-Bogen vom 18.05.2002 bleiben uneingeschränkt aufrechterhalten.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Straubing, den 11. Dezember 2006
Landkreis Straubing-Bogen

Alfred Reisinger
Landrat

EINLADUNG

zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand

Hiermit lade ich die Mitglieder der Verbandsversammlung zu der am

Donnerstag, den 21. Dezember 2006, 13.30 Uhr,

in Straubing, Innovations- und Gründerzentrum (Konferenzraum),

stattfindenden 7. Verbandsversammlung des Jahres 2006 ein.

Bei Verhinderung bitte ich Sie, die Einladung rechtzeitig Ihrem Vertreter zu übergeben und die Geschäftsstelle davon zu informieren.

T A G E S O R D N U N G

A) ÖFFENTLICHER TEIL

1. Begrüßung / Zustimmung zur Tagesordnung / allgemeine Informationen

2. Genehmigung der Niederschrift über die 6. Verbandsversammlung 2006 vom 20.10.2006

3. Bebauungs- und Grünordnungsplan Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand
Deckblatt: 4. Änderung
Aufstellungsbeschluß

4. Mitteilungen

Kraftloserklärung

Da Rechte an den Sparkassenbüchern Nr. 2465862 und Nr. 2486215 nicht geltend gemacht wurden, werden sie hiermit für kraftlos erklärt.

Straubing, den 21.11.2006
Sparkasse Straubing-Bogen
gez. GD Gaby Arenz

Geldfunde

In Geschäftsstellen der Sparkasse Landshut wurden Geldbeträge gefunden, von den Findern an die Sparkasse abgeliefert und von den Verlierern noch nicht abgeholt.

Die Verlierer, die den Verlust glaubhaft machen können, werden hiermit aufgefordert, die verlorenen Geldbeträge binnen sechs Wochen bei der Sparkasse Landshut, Bischof-Sailer-Platz 431, abzuholen.

Landshut, den 6. Dezember 2006
Sparkasse Landshut
Gez. Wimberger Baumann